

RS UVS Kärnten 2004/09/09 KUVS-716-717/7/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2004

Rechtssatz

Wesentliche Sachverhaltselemente der Übertretung des § 21 Abs 1 StVO sind: 1) das jähe und für den nachfolgenden Lenker überraschende Abbremsen, 2) die Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer durch dieses Manöver, 3) dass dieses Manöver aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich gewesen ist. Ist das dritte Sachverhaltselement im Spruch eines Straferkenntnisses nicht angeführt und haben sich die erstinstanzlichen Verfolgungshandlungen auch nicht darauf erstreckt, so ist dem Senat eine dahingehende Spruchergänzung wegen eingetretener Verfolgungsverjährung verwehrt, sodass in diesem Punkt die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen war. (Teilweise Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Verfolgungsverjährung, wesentliche Sachverhaltselemente, Spruch, jehes Abbremsen, Verkehrssicherheit, Behinderung der Straßenbenützer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at